

Mankestr. 1, Margarethenst. 10, gr. u. H. Marienstr. 4, Marien-Terrasse (Blumenst.) 6, Marien-Terrasse (Kerkerst.) 2, Marktplatz 1, Marktplatz (Stadth. Bahnhofs) 10, Marktst. 5, Rathhausst. 10, Reiterst. 10, Reym's Passage 3, Rissundst. 7, Mittelweg 10, Mörtenst. 5, Molkestr. 1, Mollst. (Stadth. Othmarschen) 10, Moortwiete 10, Mozartst. 10, Mühlendamm 6, Mühlent-Passage 6, gr. Mühlent. 3, H. Mühlent. 5, Mühlentweg 10, Mühlentmarkt 4. Nachhagelst. 2, Rager's Allee 7, Rader's Platz 4, Reueburg 4, Reuerweg 6, Reulandsweg 10, Reumühlen Straße 1, Reumühlener Kirchenweg 1, Reumühlener Quai 1, Roerth. 10, Nordreihe 9, Nordst. 5. Oelker's Allee 7, Ovelgönne 1, Oeverfest. 11, Ohlendorff's Allee 1, Oronnanzhof 4, Osdorfweg 10, Othmarscher Kirchenweg 10. Palmalle 1, gr. u. H. Papagoyenstr. 3, Papenstr. 8, Parallelt. 2, Parst. 10, Paulinenallee 7, Paulst. 9, Peterst. 4, Pfeifersgang 4, Am Pfug 8, Philosophenweg 10, Pimeberger Chaussee 11, Postst. 5, Präsidentengang 3, Präsident Krähst. 8, Preuerst. 10, gr. u. H. Prinzenst. 3, Privatweg 8. Quaderberg 1, Quast 1. Radest. gr. u. H. 8, Radreifen 3, Radertwiete 10, Verlängerte Radertwiete 11 gr. Rainst. 8, H. Rainst. 10, Rainville-Terrasse 1, Rainweg 11, Rathhausmarkt 3, Reichst. 4, Bei der Reithahn 8, Reventlow-Platz 2, Reventlowst. 10, Rodenhof 5, Röperst. 1, Bei der Rolandsmühle 10, Rolandst. 5, Roost. 8, Roosten's Weg 10, gr. u. H. Roostenst. 4, Roostentwiete 4, Rosengang 1, Rothst. 8. Sandberg 1, Sandtwiete 10, Schanzent. 2, Scharnhorstst. 10, Schauenburgerstraße 6, Schel-Pfeisenst. 8, Schillerst. 5, Schlachterbuden 3, Schleswigerstraße 11, Schloßgang 1, Schmidt's Passage 5, gr. Schmiedst. 3, H. Schmiedst. 3, Schmuck's Passage 4, Schubertst. 10, Schützenst. 10, Schutrecht's Wohnungen 4, Schulberg 1, Schulst. 10, Schulterblatt 115 bis 149: 7, Bezirk, Schulterblatt 1-113, 2-24 und 28-36: 2, Bezirk, Schumacherst. 6, Schumannst. 10, Schwarzenkamp 10, Sedanst. 7, Seckermannst. 1, Siemannst. 10, van der Smiffen's Allee 1, Sommerhubertst. 7, Sonderburgplatz 11, Sonderburgst. 11, Sonninst. 5, Am Sood 10, Sophtent. 1, Statthalter-Platz 10, Steinst. 6, Stephans-Platz 5, Sternst. 8, Siffst. 2, Stornst. 9, Straußst. 10, Stuhlmann's Platz 6, Stuhlmannst. 6. Tannst. v. d. 8, Taubenst. 10, Am Teich 10, Teichst. 5, Theodorst. 10, Töpfer's Gang 3, Tresdow-Allee 8, Tresdow-Platz 8, Turnst. 5. Ulmenst. 10, Unzerst. 6. Vereins-Passage 7, Victoriastr. 9, Viehhofst. 11, Völkersst. 8, Wassenst. 1. Wagnerst. 10, Waldmannst. 11, Walderfest. 10, Waterlooohain 7, Waterloostraße 7, Weberst. 10, Weidenst. 6, Wernicke's Passage 6, gr. u. H. Wefersstraße 5, Wielandst. 7, gr. Wilhelminenst. 3, Wilhelmst. 6, Winkler's Platz 9, Winterst. 8, Wohlens Allee 2, Wrangelst. 10. Zeisest. 9, Zietzenst. 10. Landbesitz: Langensfelde, Stellingen, Eidelstedt, Niendorf, Klostert 11. Bezirk. Ostseeland: Weichsvollzieher kraft Auftrags: Aktuar Korn, darselbst.

Gesetzliche Bestimmungen über Kündigungen.

Kündigung von Dienstverhältnissen. Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit für die es abgeschlossen ist. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe folgender Bestimmungen kündigen:

Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Vierteljahre oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschaftsleiterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahre bemessen ist.

Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

Kündigung von Mietverhältnissen. Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen. Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Mietverhältnis endigen soll. Ist der Mietzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Räumungsfrist für gemietete Räume. (Polizeiverordnung vom 8. Dezember 1901.) Gemietete Räume, für welche vierteljährliche oder längere Kündigungsfristen bestehen, sind, soweit das Bürgerliche Gesetzbuch für das Mietverhältnis maßgebend ist, bei Beendigung desselben bis 12 Uhr mittags des auf die Beendigung nächstfolgenden Werktages zu räumen.

Bestimmungen über Fundfahnen.

Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert, bei Tieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigentums nicht entgegen.

Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundortes über. Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund obiger Vorschriften das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundortes über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

50 A

50 A

in die

88

126, I.

4, III.

III.

191 u.

191 u.